

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Upfox Marketing e.U.

FN 617618m | Kanalstr. 62/2/3, 1220 Wien

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Kunde im Sinne dieser AGB ist jede Person, die mit der Agentur einen Vertrag schließt, gleich ob als Verbraucher oder als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Bestimmungen, die nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten, sind in diesen AGB als solche bezeichnet.

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Werbeagentur Upfox Marketing e.U. (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Regelung, dass Schweigen als Zustimmung gilt (Zustimmungsfiktion), gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.7 Soweit diese AGB oder ein auf ihrer Grundlage geschlossener Vertrag Schriftform vorsehen, wird dieses Erfordernis auch durch E-Mail erfüllt.

2. Social-Media-Texte

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen (z. B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, veröffentlichte Beiträge aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass ein von ihr getexteter Beitrag nach Veröffentlichung durch den Kunden grundlos entfernt wird.

Die Agentur erstellt die Texte nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der ihr bekannten Richtlinien der jeweiligen Anbieter. Auf die Nutzungsbedingungen der Anbieter hat sie keinen Einfluss, weil Veröffentlichung und Betreuung des Kanals beim Kunden liegen. Die Agentur kann daher nicht dafür einstehen, dass ein veröffentlichter Beitrag jederzeit abrufbar bleibt.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potenzielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2 Der potenzielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlusswörter, Werbetexte und Werbemittel im weiteren Sinn angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.5 Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.6 Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekanntzugeben.
- 3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potenziellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
- 3.8 Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20% Umsatzsteuer (bei bestehender Umsatzsteuerpflicht der Agentur) befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 4.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe und elektronischen Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom

Kunden genehmigt, sofern die Agentur ihn bei Übermittlung der jeweiligen Leistung ausdrücklich auf diese Frist und auf die Bedeutung ihres ungenutzten Verstreichens hingewiesen hat.

- 4.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.

Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Er stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 4.5 Beratungsdienstleistungen der Agentur erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haftet nicht für die Effektivität jener Maßnahmen, deren Umsetzung dem Kunden selbst obliegt und außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungsbereichs liegt.

5. Fremdleistungen / Empfehlung Dritter

- 5.1 Empfiehlt die Agentur für Teilleistungen außerhalb ihres eigenen Fachgebiets einen geeigneten Dritten, insbesondere für Grafik, Druck oder Fotografie, wählt sie diesen sorgfältig aus und achtet auf dessen fachliche Qualifikation.
- 5.2 Die Beauftragung erfolgt durch den Kunden direkt beim Dritten. Es kommt dadurch ein eigener Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Der Dritte ist kein Erfüllungsgehilfe der Agentur.

6. Termine

- 6.1 Angegebene Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden, bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie gegenüber Verbrauchern.

- 6.4 Wurden Beratungstermine vereinbart, ungeachtet dessen, ob es sich um Beratung vor Ort oder per Videokonferenz handelt, sind Terminabsagen oder -verschiebungen durch den Kunden bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenlos möglich. Innerhalb des Zeitraums zwischen 48 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin wird das für die Dauer und Art der Beratung vorgesehene Honorar zu Hälfte, bei Absage oder Verschiebung im Zeitraum von weniger als 24 Stunden vor dem Termin zur Gänze fällig.

Erscheint der Kunde nicht zum Termin oder nimmt den dafür vereinbarten Zeitraum nur teilweise in Anspruch, ist das Honorar für den gesamten Zeitraum zu vergüten.

Keine Kosten entstehen dem Kunden, wenn der Entfall nachweislich aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, zustande gekommen ist.

- 6.5 Veranstaltungen der Agentur kommen nur zustande, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde. Im Falle, dass eine Veranstaltung aus diesem oder anderen zwingenden Gründen abgesagt werden muss, wird die Agentur bereits angemeldete Teilnehmer bis 7 Tage vor dem Termin darüber informieren. Es besteht aufseiten der bereits angemeldeten Teilnehmer kein Anspruch auf Ersatzleistungen jedweder Art.
- 6.6 Werden in vertraglich vereinbarten Leistungspaketen enthaltene Inklusivleistungen oder Teile davon innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nur unvollständig vom Kunden in Anspruch genommen, werden diese weder refundiert noch für einen späteren Zeitpunkt gutgeschrieben. Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn die Nicht-Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilleistungen nachweislich aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, zustande gekommen ist.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet

Die Zahlungsfolgen einer Auflösung durch die Agentur nach diesem Punkt richten sich nach Punkt 9.5.

- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

- 8.1 Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Eine Begründung für den Rücktritt ist nicht erforderlich.
- 8.2 Der Rücktritt kann durch eine eindeutige Erklärung gegenüber der Agentur erfolgen, beispielsweise per E-Mail oder Post. Für die Ausübung des Rücktrittsrechts kann das von der Agentur zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden. Dessen Verwendung ist

jedoch nicht verpflichtend. Die Einzelheiten zum Rücktrittsrecht, zu seiner Ausübung und zu den Folgen eines Rücktritts sind in der dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrung enthalten.

Vorzeitiger Beginn der Leistungserbringung:

- 8.3 Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen wird, bleibt das Rücktrittsrecht grundsätzlich bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen bestehen.
- 8.4 Tritt der Verbraucher vor vollständiger Erbringung der Dienstleistungen vom Vertrag zurück, hat er für die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbrachten Dienstleistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, sofern er vor Vertragsabschluss über diese anteilige Zahlungspflicht informiert wurde und ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen wird.
- 8.5 Das Rücktrittsrecht entfällt nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 FAGG, wenn der Verbraucher vor Beginn der Leistungserbringung ausdrücklich zugestimmt hat, dass mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen wird, und vor Beginn bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert.
- 8.6 Für Beratungstermine, die innerhalb der Rücktrittsfrist nach Punkt 8.1 liegen, geht das Rücktrittsrecht nach diesem Punkt der Regelung über Terminabsagen in Punkt 6.4 vor.

9. Honorar

- 9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 9.2 Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 9.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 9.4 Kostenvoranschläge der Agentur gegenüber Unternehmern sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Bei einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese gilt vom Unternehmenskunden von vornherein als genehmigt.

Kostenvoranschläge für Verbraucher sind gemäß § 5 Abs 2 KSchG grundsätzlich verbindlich, es sei denn, sie werden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich als unverbindlich bezeichnet. Bei einem als unverbindlich vereinbarten Kostenvoranschlag wird die Agentur den Verbraucher unverzüglich über eine drohende Kostenüberschreitung informieren. Eine solche Überschreitung ist nur zulässig, wenn der Verbraucher ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dem Verbraucher steht bei einer angezeigten Kostenüberschreitung das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Teilleistungen aliquot zu vergüten sind.

- 9.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Ist der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige

oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur verursacht, muss der Kunde ihr darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zahlen. Die Anrechnung der von der Agentur ersparten Aufwendungen und eines von ihr anderweitig erzielten Erwerbs nach § 1168 Abs 1 ABGB ist dabei ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern bleibt die Anrechnung der von der Agentur ersparten Aufwendungen und eines von ihr anderweitig erzielten Erwerbs nach § 1168 Abs 1 ABGB unberührt.

Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen darf der Kunde in diesem Fall nicht verwenden und hat sie unverzüglich zu löschen.

10. Zahlung, Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Honorar ist für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, binnen 7 Tagen und für Verbraucher binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferten Inhalte und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

10.2 Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen für das Unternehmergeschäft. Weiters verpflichtet sich der Unternehmer für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls den gesetzlichen Pauschalbetrag für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB in Höhe von € 40,00. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (insb. höhere Kosten eines Inkassobüros oder eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Für Verbraucher gilt: Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, für die erste Mahnung einen pauschalen Aufwand von € 5,00 und für eine notwendige zweite Mahnung einen Aufwand von € 10,00 für Porto und Verwaltung zu verrechnen, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, wobei bereits eingehobene Mahnspesen auf die Kosten einer anschließenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Betreuung (z. B. durch ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt) anzurechnen sind.

10.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann die Agentur sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

10.4 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

Verbrauchern gegenüber gilt dies nur, wenn die Agentur ihre Leistung bereits erbracht hat, die rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens 6 Wochen fällig ist, die Agentur den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt, oder sie steht, bei Verbrauchern, in rechtlichem Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Vorentwürfe, Konzepte usw.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie sämtliche Entwürfe im Eigentum der Agentur. Die Agentur kann jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, deren Löschung und die Einstellung jeder weiteren Nutzung verlangen.

Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

- 11.2 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur ausschließlich in Österreich nutzen. Dies gilt nicht für die vertragsgemäße Nutzung auf Websites oder in digitalen Medien, deren weltweiter Abruf zulässig ist.
- 11.3 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig.
- 11.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.5 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12. Kennzeichnung

- 12.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13. Gewährleistung

- 13.1 Unternehmer haben Leistungen der Agentur unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Erhalt, auf offene Mängel und innerhalb von acht Tagen nach Erkennbarkeit auf verdeckte Mängel schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt, und sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund dieses Mangels ausgeschlossen. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Leistung. Für Verbraucher beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Leistung. Die vorstehende Pflicht zur Mängelrüge innerhalb von acht Tagen und die Folge, dass die Leistung bei Fristablauf als genehmigt gilt (Genehmigungsfiktion), treffen Verbraucher nicht.
- 13.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

- 13.3 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 13.4 Unternehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die gesetzliche Vermutung, dass ein Mangel schon bei Übergabe vorlag (Vermutungsregelung), wird diesen gegenüber ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist stets vom Unternehmer zu beweisen.

Verbraucher haben bei berechtigten Mängelrügen das Recht, einen angemessenen Teil des Gesamtentgelts zurückzuhalten, welcher dem voraussichtlichen Aufwand für die Mängelbehebung entspricht. Dieses Rückhalterecht erlischt, sobald die Agentur die Verbesserung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Beweislast gemäß § 924 ABGB. Das bedeutet: Zeigt sich ein Mangel innerhalb des ersten Jahres nach Erhalt der Leistung, wird vermutet, dass er schon bei Erhalt vorhanden war. Die Agentur muss diese Vermutung widerlegen, nicht der Verbraucher den Mangel von Anfang an beweisen.

14. Haftung

- 14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden sowie gegenüber Verbrauchern – ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 14.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Personenschäden und nicht gegenüber Verbrauchern. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach 3 Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur, und sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Personenschäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Agentur sowie, gegenüber Verbrauchern, jeder Verschuldensgrad.

15. Datenschutz

Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten des Kunden als betroffene Person enthalten die Datenschutzerklärung der Agentur unter www.upfox.at sowie die dem Kunden vor Auftragserteilung gesondert zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise.

16. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bleiben die zwingenden verbraucherschützenden Bestimmungen des Rechts dieses Staates von dieser Rechtswahl unberührt.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Arbeitsergebnisse (z.B. Datenträger/Unterlagen) dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 17.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Für Verträge mit Verbrauchern gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Sprengel dieses Gerichtes hat oder im Ausland wohnt. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Für Verbraucher mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten die zwingenden Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, soweit sie von dieser Gerichtsstandvereinbarung abweichen.